

(2000/C 280 E/079)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2581/99****von Maurizio Turco (TDI) an die Kommission**

(16. Dezember 1999)

*Betrifft:* Seit dem 1. Januar 1998 gegen Beamte der Europäischen Gemeinschaften eingeleitete disziplinarische Untersuchungen

Gestützt auf Titel VI und Anhang IX des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird die Kommission gebeten, mitzuteilen, wieviele disziplinarische Untersuchungen gegen Beamte der europäischen Organe seit dem 1. Januar 1998 eingeleitet wurden, wobei für jedes Organ anzugeben ist:

- die Besoldungsgruppe, der Zuständigkeitsbereich und das Aufgabengebiet des Beamten;
- die Art der zur Last gelegten Handlungen;
- ob vorläufige Maßnahmen ergriffen wurden und wenn ja, welche;
- ob die Beschuldigung sich als begründet erwiesen hat, welche Strafe verhängt wurde;
- und, falls sich der Beamte als unschuldig erwiesen hat, ob Anwaltskosten gemäß Artikel 10 des Anhangs IX des Statuts gezahlt wurden, und wenn ja, in welcher Höhe.

Die Kommission wird außerdem um Auskunft darüber gebeten, wieviele Anträge gemäß Artikel 89 eingereicht wurden, wievielen stattgegeben wurde und welche Strafe jeweils verhängt wurde sowie die Besoldungsgruppe, den Zuständigkeitsbereich und das Aufgabengebiet des Beamten zum Zeitpunkt der Beschuldigung.

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(3. Februar 2000)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt die erbetenen Informationen über die Disziplinarverfahren, in deren Rahmen die Anstellungsbehörde zwischen Januar 1998 und November 1999 Disziplinarstrafen verhängt hat.

Als befristete Maßnahme im Fall von Beamten, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sieht das Beamtenstatut eine vorläufige Dienstenthebung vor, wenn dem Beamten eine schwere Verfehlung zur Last gelegt wird. Seit Januar 1998 wurden vier Beamte vorläufig ihres Dienstes enthoben. Zum 30. November 1999 traf dies nur noch auf einen Beamten zu.

Im fraglichen Zeitraum wurde der Disziplinarrat in elf Disziplinarverfahren nicht eingeschaltet.

Im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren hatte die Kommission 1998 keine Anwaltskosten zu erstatten, 1999 indessen 141 342 Euro (Anhang IX Artikel 10 des Beamtenstatuts).

Zwischen Januar 1998 und November 1999 beantragte ein Beamter, gemäß Artikel 89 des Statuts sämtliche Vorgänge, die eine Disziplinarstrafe (Einstufung in eine niedrigere Dienstalterstufe) betreffen, aus seiner Personalakte zu streichen. Die Anstellungsbehörde hat diesem Antrag stattgegeben.

(2000/C 280 E/080)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2593/99****von Daniel Hannan (PPE-DE) an den Rat**

(3. Januar 2000)

*Betrifft:* Verhaltenskodex für Rüstungsverkäufe

In der Durchführungsbestimmung 4 des EU-Verhaltenskodex für Rüstungsexporte heißt es, daß die Mitgliedstaaten Konsultationen [im Rahmen des Kodex] vertraulich behandeln.

Die britische Regierung interpretiert diese Bestimmung dahingehend, daß sie auch für das Ergebnis solcher Konsultationen gilt (Offizieller Bericht, 25. Oktober 1999, Spalte 738).

Stimmt der Rat in seiner Gesamtheit dieser Auslegung zu, oder bestehen in einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Praktiken hinsichtlich der Öffentlichkeit der Ergebnisse dieser Konsultationen? Falls ja, worin bestehen sie?

Gibt es eine Liste darüber, welche Rüstungsgüter von einem zweiten Mitgliedstaat exportiert wurden, nachdem der erste Mitgliedstaat eine Exportgenehmigung verweigert hat?

#### **Antwort**

(13. März 2000)

Den Mitgliedstaaten steht es frei, zu entscheiden, wie sie die im Verhaltenskodex vorgesehenen Bestimmungen zur Vertraulichkeit auslegen, da die im Rahmen des Kodex im Falle der Verweigerung erfolgten Mitteilungen vertraulich zu behandeln sind und der grundlegend bilaterale Charakter der Konsultationen zu wahren ist.

Es ist nicht Sache des Rates, sich zur diesbezüglichen Praxis der Mitgliedstaaten zu äußern.

(2000/C 280 E/081)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2596/99**

**von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission**

(11. Januar 2000)

*Betrifft:* Verfasser von Corpus Juris

Bei Corpus Juris handelte es sich um ein „Grünbuch“, in dem vorgeblich nicht die offizielle Haltung der Kommission zum Ausdruck kam.

Gibt es unter den Verfassern des Dokuments Personen, die offizielle Positionen bei den Europäischen Gemeinschaften innehaben?

Gibt es unter den Verfassern Personen, die Einfluß auf die Entwicklung der Politik haben?

#### **Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission**

(7. Februar 2000)

Das Corpus juris <sup>(1)</sup> ist kein Grünbuch und auch kein Dokument der Kommission. Es handelt sich vielmehr um eine Studie, die im Auftrag des Parlaments unter der Ägide der Kommission durchgeführt wurde. Der einschlägige Synthesebericht vom September 1999 über die Kontrolle der Anwendung des Corpus juris <sup>(2)</sup> wurde dem Haushaltskontrollausschuß des Parlaments informell vorgelegt.

Mit der Ausarbeitung des Corpus juris wurde eine Gruppe von acht unabhängigen Wissenschaftlern beauftragt, von denen im Zeitraum der Erstellung der Studie keiner eine offizielle Funktion bei den Europäischen Gemeinschaften innehatte.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Regierungskonferenz möchten Kommission und Parlament anhand der im Corpus juris und im Synthesebericht ausgeführten Ideen die Überlegungen der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen über mögliche institutionelle Verbesserungen voranbringen.

<sup>(1)</sup> Corpus juris mit strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Verlag Economica, 1997).

<sup>(2)</sup> Notwendigkeit, Legitimität und Machbarkeit des Corpus juris.